



Käsereibetriebe
des Kantons Wallis
gemäss angehängte Liste

Notre réf./Unsere Ref. C. Arnold / E. Crettenand
Votre réf./Ihre Ref.
Date/Datum 25. September 2006

Gewässerschutz für Käsereien Entsorgung der Molke

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachdem verschiedentlich vorschriftswidrige Molkeentsorgungen festgestellt worden sind, möchten wir Sie auf die rechtsgültigen Regeln betreffend die Abwasser- und Abfallbeseitigung in den Käsereien hinweisen.

- Abwässer aus dem Käsereibetrieb sind zu neutralisieren, bevor sie in die kommunale Kanalisation eingeleitet und in der ARA behandelt werden. Der pH-Wert des Abwassers muss sich innerhalb der Grenzen 6.5 – 9.0 bewegen.
- Unverschmutztes Kühlwasser ist vom Schmutzabwasser zu trennen. Kann es nicht versickert werden, ist es als Fremdwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten (Bach, Wildbach, Wasserleitung...).
- Schotte (Molke) und weitere Abfallprodukte werden als Abfall betrachtet (sehr hohe organische Fracht) und dürfen keinesfalls mit dem Abwasser oder dem oberirdischen Gewässer abgeleitet werden (Art. 10 GschV vom 28.10.1998). In das Abwasser eingeleitete Molke stört den ARA-Betrieb.

Für die Verwertung oder Entsorgung der Schotte werden folgende Möglichkeiten angeboten:

1. Gekühlte Lagerung und Sammlung durch den WMV – FLV in Siders oder eine andere zugelassene Stelle.
2. Örtliche Verwertung beim Vieh der Produzenten.
3. Mischung und Lagerung in einer Jauchegrube (grundsätzlich den Alpen vorbehalten).
4. Lagerung und Transport in eine mit einem Faulturm ausgerüstete ARA, die über eine genügende Aufnahmekapazität verfügt.

Falls Ihre Anlage nicht den oben erwähnten Anforderungen entspricht, ersuchen wir Sie, diese bis zum 30. November 2006 vorschriftsmässig auszurüsten.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Der Dienstchef

Cédric Arnold

Doppel :
Dienststelle für Landwirtschaft – FLV – WMV – Gemeinden – ARA